



An die Gemeinde Welschnofen  
Romstraße 57  
39056 Welschnofen  
[welschnofen.novalevante@legalmail.it](mailto:welschnofen.novalevante@legalmail.it)

Virna Bussadori  
Abteilungsleiterin Natur, Landschaft und  
Raumentwicklung  
[naturraum.naturaterritorio@pec.prov.bz.it](mailto:naturraum.naturaterritorio@pec.prov.bz.it)

Peter Kasal  
Amtsdirektor Amt für Landschaftsplanung  
[landschaft.paesaggio@pec.prov.bz.it](mailto:landschaft.paesaggio@pec.prov.bz.it)

Hansjörg Haller  
Amtsdirektor Funktionsbereich Tourismus  
[tourismus.turismo@pec.prov.bz.it](mailto:tourismus.turismo@pec.prov.bz.it)

Carlotta Polo  
Amtsdirektorin Amt für Gemeindeplanung  
[gemeindeplanung.pianificazionecomunale@pec.prov.bz.it](mailto:gemeindeplanung.pianificazionecomunale@pec.prov.bz.it)

Mario Tonina  
Presidente Fondazione Dolomiti UNESCO  
[fondazione.dolomitiunesco@pec.it](mailto:fondazione.dolomitiunesco@pec.it)

Bozen, am 03.05.2022

**Betreff: Einspruch gegen den Beschluss des Gemeindefachausschusses Nr. 136 vom 22.03.2022: Antrag um Abänderung des Art. 14 (Weidegebiet und alpines Grünland) der Schutzbestimmungen und Nutzungs-vorschriften des Landschaftsplanes der Gemeinde Welschnofen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren

der Alpenverein Südtirol, der Dachverband für Natur- und Umweltschutz, der Heimatpflegeverband Südtirol und Mountain Wilderness legen aus folgenden Gründen Einspruch gegen den Gemeindefachausschussbeschluss Nr. 136 vom 22.03.2022 ein:

**A. Die Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Welschnofen, mit welcher die sogenannte qualitative Erweiterung von gastgewerblichen Betrieben im Weidegebiet und alpinem Grünland ermöglicht werden soll, widerspricht mehreren Grundsatzbeschlüssen der Landesregierung zum Klimaschutz und den jüngsten Strategien für die Entwicklung von Südtirol als Klimaland.**

- (1) So heißt es in der Überarbeitung des Klimaplanes „Energie – Südtirol 2050“ vom 14. September 2021 unter 6.5 Allgemeine Präventionsmaßnahmen im Klimaschutz „Die Landesregierung führt innerhalb 2022 ein Bewertungssystem ein, mit dessen Hilfe die einzelnen Abteilungen in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen von Gesetzes- und Beschlussvorlagen auf das Klima im groben Rahmen abschätzen zu können. Die

Ausarbeitung erfolgt durch die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus“.

- (2) Das im Dezember 2021 genehmigte Landestourismusentwicklungskonzept 2030+ führt im Kapitel 3.3. „Südtirols Tourismus aktiv gegen die Klimakrise“ an: „Die Tourismusbranche soll daher ihr Handeln konsequent an den neuesten wissenschaftlichen Empfehlungen ausrichten, um sicherzustellen, dass die Klimastrategie mit einem Anstieg von nicht mehr als 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau bis 2100 umgesetzt wird (UNWTO, 2021). Die UNWTO-Ziele gelten als Referenzpunkt für die Tourismusbranche. Eine proaktive Auseinandersetzung mit der Klimakrise verlangt allerdings noch strengere Maßnahmen und kürzere Umsetzungszeiten.

Das Ziel von Klimaschutz ist die Klimaneutralität. Dies kann nur durch eine Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und anderen Treibhausgasen gelingen. Energie muss eingespart, erneuerbare Energiequellen (z.B. Wasserkraft, Solarenergie) und klimaneutrales Verhalten müssen gefördert werden“

Aus dem Bericht zur Abänderung des Landschaftsplans geht nicht hervor, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme mit dem Entwurf des Klimaplanes und den Grundsätzen zum Klimaschutz laut Tourismusentwicklungskonzept vereinbar sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Abänderung die eingangs genannten Strategien der Landesregierung untergräbt und damit die Kosten für den Klimaschutz auf die Allgemeinheit abwälzt. Denn es erschließt sich aus dem Bericht nicht, warum die Änderung zum heutigen Zeitpunkt notwendig ist und zwar bevor die Landesregierung das entsprechende Bewertungssystem genehmigt hat.

**B. Die Gemeinde Welschnofen unterläuft mit der vorgezogenen Abänderung des Landschaftsplans zum Zwecke des Ausbaus der touristischen Infrastruktur die Grundsätze des Gesetzes für Raum und Landschaft (Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9) sowie das Tourismusentwicklungskonzept 2030+ (Beschluss der Landesregierung Nr. 1154 vom 28/12/2021).**

So heißt es im Artikel 2 zu den Zielsetzungen des Landesgesetzes: „eine Raumplanung zur nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des städtischen und ländlichen Raums“. Im Artikel 51, Absatz 1 heißt es „Die Gemeinden, vorzugsweise mehrere zusammengeschlossen, erarbeiten für ihr Gebiet das Entwicklungsprogramm für Raum und Landschaft (GProRL) als langfristiges Planungsinstrument. Das Entwicklungsprogramm gilt mindestens 10 Jahre. Vor seinem Verfall muss das Entwicklungsprogramm mit Beschluss des Gemeinderates überarbeitet oder bestätigt werden. Punktuelle Änderungen sind nicht zulässig“. Unter Artikel 51, Absatz 3 heißt es: „Die im Entwicklungsprogramm für Raum und Landschaft festgesetzten Vorgaben, Grundsätze und Ziele sind verbindlich für den Gemeindeplan für Raum und Landschaft“. Im Absatz 5, Buchstabe g) wird ein Tourismusentwicklungskonzept einschließlich gebietsbezogener Kennzahlen für Strategien zur Entwicklung des Tourismus als Mindestvoraussetzung für das Gemeindeentwicklungsprogramm angeführt.

Die Abänderung des Landschaftsplans, die nicht dem Schutz der Landschaft, sondern allein der Einführung neuer Baurechte dient, widerspricht damit den Grundsätzen des Landesgesetzes Nr. 9/2018. Anstelle einer organischen und ganzheitlichen Planung werden Interessen einzelner Kategorien vorangestellt und vorangetrieben. Das vom Gesetz vorgesehene Tourismusentwicklungskonzept und das Gemeindeentwicklungsprogramm (in Abstimmung mit den Nachbargemeinden!) wird durch diese Maßnahme der Gemeinde umgangen, was de facto einer Aushöhlung des Gesetzes gleichkommt und einen Präzedenzfall für ganz Südtirol schafft.

Im Beschluss der Landesregierung Nr. 1154/2021 wird das Landestourismusentwicklungskonzepts (LTEK) definiert als: „beinhaltet die Strategien zur Entwicklung des Tourismus und dient als Grundlage für die Tourismusentwicklungskonzepte der Gemeinden“. Die Abänderung des Landschaftsplans für touristische Zwecke ohne Bezug zum Tourismusentwicklungskonzepts der Gemeinde widerspricht damit den Grundsätzen des LTEK, da dieses ein kommunales Konzept aufbauend auf das landesweite Konzept vorsieht und erst anschließend Maßnahmen zur Umsetzung vor Ort. Dies wird besonders deutlich im Kapitel 5.2 betreffend der Handlungsmaßnahmen für die Gemeindeentwicklungsprogramme. So sind die Gemeinden angehalten eine eigene Vision für den Tourismus im Jahr 2030 zu entwickeln, die Tourismusgesinnung der eigenen Bevölkerung zu erheben und die eigene Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und Nachhaltigkeit zu erarbeiten. Im LTEK kommt daher auch dem Land eine tragende Rolle zu, um eine touristische Entwicklung der Gemeinden im Einklang mit der landesweiten Strategie zu gewährleisten. Das Kapitel 5.2 schließt daher mit folgender der Aussage: „Es ist notwendig, dass die Umsetzung der tourismuspolitischen Zielsetzungen in den Gemeindeentwicklungskonzepten von Seiten des Landes kontrolliert wird“. In diesem Sinne muss das Land seine Kontrollfunktion auch ausüben bei Beschlüssen und Vorhaben der Gemeinde, die den Zielsetzungen des LTEK widersprechen, wie etwa die vorgezogene Abänderung des Landschaftsplans für Einzelinteressen aus der Tourismusbranche.

### **C. Nahezu ungebremstes Wachstum für Betriebe, die in Zonen stehen, die nicht für den Tourismus, sondern für die Weidetätigkeit und die Almwirtschaft zweckbestimmt sind.**

Gastgewerbliche Betriebe, die sich im Weidegebiet und alpinem Grünland befinden, sind nicht im Einklang mit der Flächenwidmung laut Landschaftsplan. Sie stehen dort, weil es sich um historische Bestände handelt (gastgewerbliche Lizenz von 1992). Es handelt sich aber um „landwirtschaftsfremde“ Gebäude, die in einer Zone stehen die für die Weidetätigkeit und Almwirtschaft zweckbestimmt sind. Bautätigkeiten sind, falls überhaupt, nur für diese Zweckbestimmungen statthaft. Es handelt sich um äußerst sensible Landschaftsbereiche, deren Erhaltung soll Vorrang vor kurzfristigen einzelwirtschaftlichen Interessen haben. Im Landschaftsleitbild Südtirol aus dem Jahre 2002 liest man: „Gegenüber der Landschaft wirken die Tourismus- und Erholungsnutzung praktisch ausschließlich als Konflikt- und Problemverursacher. Die Mehrheit der Belastungen, die der Tourismus und die Freizeitnutzung erzeugen, fallen auf die Landschaft zurück und beeinträchtigen diese ästhetisch und funktional. Belastungsfaktoren sind sowohl der Winter- wie auch der Sommertourismus, dazu kommt die Erholungsnutzung durch die Einheimischen, etwa in Sportanlagen.“ Es ist an der Zeit, die Grenzen des Wachstums anzuerkennen, Natur- und Agrarflächen vor Verbauung und damit einhergehenden Belastungen zu schützen. Der Landschaftsplan soll ein Schutzinstrument sein. Er wird in der allgemeinen politischen Diskussion derzeit ausschließlich als Instrument für die Schaffung von Baurechten auf geschützten Flächen angesehen.

### **D. Auswirkungen auf die Landschaft**

Der Gemeindeausschussbeschluss betrifft die landschaftliche Schutzkategorie „Weidegebiet und alpines Grünland“ auf über 1700 Meter Meereshöhe. Damit handelt es sich nicht nur um eine Schutzkategorie laut Landesgesetz Nr. 9/2018 und laut Landschaftsplan sondern auch um ein Schutzgebiet kraft Gesetzes. Hier Rahmenbedingungen für den beliebigen Ausbau zu schaffen widerspricht der Ausrichtung des Landesgesetzes für Raum und Landschaft und den dauernden Ankündigungen der Politik, welche immer wieder betont hat, dass nur mehr innerhalb der Siedlungsgrenze gebaut werden kann und außerhalb fast nichts mehr – „innen flexibel, außen penibel“.

Die beantragte Änderung „Bestehende gastgewerbliche Betriebe können im Sinne des Art. 35 des Landesgesetzes vom 10. Juli 2008, Nr. 9 erweitert werden“ ist zudem bewusst pauschal formuliert und enthält auch keinerlei Einschränkungen von Bruttogeschosßfläche oder Kubatur.

Der Landschaftsplan verkommt damit zu einem reinen Vehikel für ein nicht näher definiertes Baurecht auf Flächen, auf denen eigentlich ein Bauverbot gilt. Die nähere Ausgestaltung des Baurechts wird dann mit Beschluss der Landesregierung erfolgen und die Vergangenheit lehrt, dass für die Erweiterung gastgewerblicher Betriebe in Schutzgebieten exakt dieselben Spielregeln und „Einschränkungen“ gelten, als für die qualitative Erweiterung der Betriebe in den Bauzonen. Die bisherigen Erfahrungen haben zudem gezeigt, was alles mit dem Zauberwort „qualitative Erweiterung“ möglich ist. Meistens wurde die bestehende Kubatur massiv erhöht, teils um ein Vielfaches und das mit offiziell gleichbleibender Bettenanzahl. Der Trick dabei ist, dass große Zimmer als Einzelzimmer und Einzelpersonalzimmer deklariert und verwirklicht wurden, aber dann in der Praxis für Gästebetten verwendet werden.

Die Betriebe sollen sich im Rahmen der bestehenden Kubatur qualitativ verbessern können. Eventuell könnte der nachgewiesene Bedarf im Einzelfall auch über die Ausweisung einer bescheidenen Tourismuszone geregelt werden, bei der vorab die Parameter festgelegt werden müssen und dadurch eine Entwicklung von Gemeinde und Land gesteuert werden kann.

### **E. Berggasthaus Kölner Hütte**

Im Technischen Bericht von Arch. Wiedenhofer zum Gemeindeausschussbeschluss wird folgende Aussage getroffen: "Die betroffenen Betriebe befinden sich alle unmittelbar entlang der Karersee- und der Nigerstraße, weshalb die Alpine Landschaft durch eine eventuelle Erweiterung nicht unmittelbar gestört würde. Deshalb sollte den Betrieben die Möglichkeit gegeben werden, sich qualitativ zu verbessern und zu erweitern."

Es sei darauf hingewiesen, dass NICHT alle betroffenen Betriebe in unmittelbarer Nähe der asphaltierten Straßen Karerseestraße SS241 und Nigerstraße liegen. Die Straße, die zur Kölner Hütte führt, ist zwar nicht asphaltiert, heißt aber Nigerstraße. Laut dem Straßenverzeichnis im Geobrowser der Provinz ist die Adresse der Kölner Hütte Nigerstraße Nr. 18. Eine mögliche qualitative Erweiterung des Berggasthaus Kölner Hütte hätte einen massiven Impact auf die alpine Landschaft. Sie liegt teilweise INNERHALB der UNESCO-DOLOMITES-Pufferzone und weniger als 50 m von der Kernzone entfernt (siehe Grafik im Anhang A). Die Auswirkungen einer Erweiterung in diesem Gebiet auf das Landschaftsbild werden auch in einer Stellungnahme der Stiftung Dolomiten Unesco vom 20.05.2019 (Anhang B) als negativ bewertet.

Bei der vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 14 handelt es sich um eine allgemeine Bestimmung, die in der Folge auf alle Betriebe innerhalb der Flächenwidmung „Weidegebiet und alpines Grünland“ angewendet werden kann, die zu einem gewissen Zeitpunkt bestanden haben, dies unabhängig von den Darlegungen im technischen Bericht.

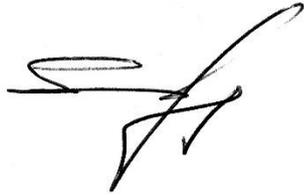
### **F. Kapazität Kläranlage Eggental/Birchabruck und Wasserverbrauch**

Die Kläranlage Eggental/Birchabruck hat eine Kapazität von 650.000 m<sup>3</sup> Abwässer pro Jahr und bedient die Gemeinden Welschnofen, Karneid und Deutschnofen. Es ist nicht klar, ob diese Kapazität für die Freigabe der qualitativen Erweiterung für alle bestehenden Gastbetriebe in der Gemeinde Welschnofen ausreicht. Das muss berücksichtigt werden.

Der Eurac-Klimaforscher Marc Zebisch warnte bereits 2021 vor Wassermangel auch in Südtirol. Zwar gebe es über das Jahr und das ganze Land berechnet viel Wasser in Südtirol, allerdings gebe es im Sommer stellenweise immer wieder Wasserknappheit. Zurzeit zeichnet sich in mehreren Gemeinden Südtirols ein akuter Wassermangel ab. Vor der generellen Freigabe der qualitativen Erweiterung für alle Gastbetriebe in der Gemeinde Welschnofen muss sichergestellt werden, dass die Wasserversorgung gewährleistet ist.

Aus diesen Gründen widersetzen sich der Alpenverein Südtirol der Dachverband für Natur- und Umweltschutz, der Heimatpflegeverband Südtirol und Mountain Wilderness der Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des Landschaftsplanes laut dem Beschluss Nr. 136 vom 22.03.2022 und beantragen den Widerruf des genannten Beschlusses bzw. die Einstellung des entsprechenden Verwaltungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Simeoni  
Präsident Alpenverein Südtirol



Madeleine Rohrer  
Geschäftsführerin Dachverband für Natur und Umweltschutz



Claudia Plaikner  
Obfrau Heimatpflegeverband Südtirol



Franco Tessadri  
Presidente Mountain Wilderness Italia

**Anhänge:**

Anhang A: Grafik Lage Kölner Hütte

Anhang B: Stellungnahme Stiftung Dolomiten UNESCO vom 20.05.2019

**Kontakt:**

Heimatpflegeverband Südtirol

Schlernstraße 1

39100 Bozen

[info@hvp.bz.it](mailto:info@hvp.bz.it)

[heimatpflegeverband@pec.brennercom.net](mailto:heimatpflegeverband@pec.brennercom.net)